



Sitzung des Stadtrates am 24.06.2026

Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle zum Sachstand des Klageverfahrens gegen den Zensus-Bescheid 2022

Vorlagen Nummer: VIII/2026/02763

TOP: 12.30

Antwort der Verwaltung:

- 1. Wie ist der aktuelle Sachstand des Klageverfahrens gegen den Zensus-Bescheid des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt?**

Die Klage wurde am 20.06.2025 erhoben und durch den Prozessbevollmächtigten der Stadt Halle (Saale), Herrn Prof. Dr. Kluth, am 01.10.2025 begründet. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt hat am 10.12.2025 auf die Klage erwidert und weitere Schriftsätze wurden am 18.03.2026 und 15.05.2026 ausgetauscht.

- 1. Wurde die Klage inzwischen durch das zuständige Verwaltungsgericht zugelassen bzw. ist das Verfahren anhängig? Falls ja, unter welchem Aktenzeichen?**

Siehe Antwort 1. Das Verfahren trägt das Aktenzeichen 7 A 309/25 HAL.

- 2. Welche wesentlichen Verfahrensschritte haben seit Einreichung der Klage stattgefunden?**

Siehe Antwort 1.

- 3. Liegt bereits eine Stellungnahme des beklagten Landes bzw. des Statistischen Landesamtes vor? Wenn ja, welche zentralen Argumente werden dort vorgetragen?**

Siehe Antwort 1. Das Statistische Landesamt argumentiert im Wesentlichen damit, dass das beim Zensus 2022 angewandte, registergestützte Verfahren verfassungskonform und wissenschaftlich anerkannt sei, um fehlerhafte Meldeüberhänge in den kommunalen Registern zu korrigieren.

- 4. Gibt es derzeit Hinweise auf einen möglichen Termin für eine mündliche Verhandlung oder eine gerichtliche Entscheidung?**

Nein.



- 5. Rechnet die Stadtverwaltung mit einer Entscheidung durch Urteil oder erscheint aus heutiger Sicht auch eine anderweitige Verfahrensbeendigung (z. B. Vergleich oder Rückverweisung) möglich?**

Aus heutiger Sicht wird das Verfahren entweder durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts beendet oder – was die Stadt aktiv anstrebt – man erreicht eine Aussetzung und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht und an das Landesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen Klärung der aus kommunaler Sicht schwerwiegenden methodischen Mängel des Zensus 2022. Eine Möglichkeit zu einer vergleichweisen Beendigung des Rechtsstreites wird derzeit nicht gesehen.

- 6. Welche weiteren Verfahrensschritte wären im Falle einer Klageabweisung zu erwarten? Besteht die Möglichkeit der Berufung oder anderer Rechtsmittel?**

Im Falle einer Klageabweisung gibt es je nach konkreter Ausgestaltung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts entweder den Antrag auf Zulassung der Berufung oder – im Falle der Zulassung der Berufung – direkt die Berufung zum Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt.

- 7. Welche weiteren Verfahrensschritte wären im Falle eines Obsiegens der Stadt zu erwarten? Würde dies unmittelbar zu einer Korrektur der Einwohnerzahl führen oder wären weitere Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren erforderlich?**

Im Falle eines vollständigen Obsiegens der Stadt würde das Verwaltungsgericht den Zensusbescheid vom 19.05.2022 aufheben. Das Gericht setzt im Rahmen der Anfechtungsklage jedoch selbst keine neue Einwohnerzahl fest. Das Statistische Landesamt wäre nach einem solchen Urteil verpflichtet, das Verfahren wieder aufzunehmen und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine neue Entscheidung zu treffen.

- 8. Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine erfolgreiche Klage nach aktueller Einschätzung der Stadtverwaltung für den städtischen Haushalt und die Zuweisungen des Landes?**

Die finanziellen Auswirkungen hängen von einer Korrektur der durch den Zensus festgestellten amtlichen Einwohnerzahl durch das Statistische Landesamt ab.

- 9. Haben andere Kommunen in Sachsen-Anhalt oder bundesweit vergleichbare Klagen gegen Zensus-Bescheide erhoben, steht die Stadt Halle hierzu im fachlichen Austausch mit diesen und welche Erkenntnisse wurden dabei gewonnen?**

Bundesweit gibt es nach hiesiger Kenntnis mehr als 270 Widersprüche und Klagen gegen die Zensusergebnisse. In Sachsen-Anhalt hat die Stadt Burg, die ebenfalls signifikante Negativabweichungen beklagt, den Rechtsweg beschritten.

Die wichtigste Erkenntnis aus dem fachübergreifenden Austausch ist das nun vorliegende wissenschaftliche Fachgutachten zum Zensus 2022. Ein Zusammenschluss von 279 betroffenen Gemeinden hat dieses Gutachten gemeinsam bei führenden Zensusexperten (u. a. Prof. Dr. Schnell) in Auftrag gegeben. Die Stadt Halle (Saale) hat dieses Gutachten im Mai 2026 offiziell in das hiesige Gerichtsverfahren eingebracht.



Auch auf landespolitischer Ebene kooperieren die Kommunen in Sachsen-Anhalt. Mit der gemeinsam auf den Weg gebrachten „Halberstädter Erklärung“ fordern die Städte und Landkreise vom Land eine Abkehr vom Zensus als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich. Ziel ist es – nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz –, das Geld stattdessen anhand der wesentlich genaueren kommunalen Melderegister zu verteilen.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister